

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“**

Vom 6. Dezember 1990 (RABl Nr. 25/14.12.1990)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die beiden nordöstlich von Rothenburg ob der Tauber im Verlauf des Schweinsbaches in der Gemarkung Rothenburg ob der Tauber, Landkreis Ansbach, gelegenen Lindleinseen werden mit ihrem sich teilweise in die Gemarkung Gattenhofen, Landkreis Ansbach, erstreckenden Umgriff unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 28 Hektar.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee“ ist es,

1. die als „Seen“ bezeichneten aufgestauten Teiche mit ihren Verlandungszonen und hierzu in Kontakt stehenden Streu- und Feuchtwiesen sowie Gehölzbeständen als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt in seiner räumlichen Struktur und Funktion zu schützen,
2. die Brut-, Rast- und Überwinterungsbiootope, insbesondere für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
3. die für den Bestand und die Weiterentwicklung der dortigen artenreichen Vogelwelt erforderlichen Lebensbedingungen, insbesondere die vorhandene hydrologische Situation, zu sichern und durch eine naturnahe, extensive Bewirtschaftungsweise zu verbessern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. den Großen Lindleinsee in der Zeit vom 1. März bis 15. September abzulassen oder den Wasserstand des Großen Lindleinsees während der Vogelbrutzeit (1. April bis 31. Juli) zu verändern sowie Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
8. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
9. Streuwiesen zu düngen, zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland oder Teiche umzuwandeln, aufzuforsten, zu beweiden oder in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu mähen,
10. sonstiges Grünland zu entwässern, umzubrechen oder aufzuforsten,
11. Rodungen vorzunehmen sowie Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. die Ausübung der Jagd auf Federwild; ausgenommen ist die Jagd auf Fasane im Dezember,
15. das Abhalten von Treibjagden und Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 15. Februar bis 30. November,
16. das Aufstellen von Tierfallen,
17. neue jagdliche Einrichtungen sowie Wildfütterungen zu errichten oder zu betreiben,
18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
19. Sachen im Gelände zu lagern,
20. Feuer zu machen,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Ansbach gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie Bootsmodelle zu betreiben,
4. die Angelfischerei auszuüben,
5. zu baden,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 9, frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Streuwiesennutzung auf den in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) als Streuwiese gekennzeichneten Bereichen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9,
 - b) der Grünlandnutzung auf den in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) als Grünland

gezeichneten Bereichen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10,

2. die bestandserhaltende Verjüngung von Hecken- und Gehölzbeständen, wenn dies mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach erfolgt,
3. das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, wenn dies mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach geschieht,
4. die extensive fischereiwirtschaftliche Nutzung ohne Zufütterung und Düngung auf bisher fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei Besitzmaßnahmen ausschließlich zur Erhaltung der heimischen und standorttypischen (Fisch-) Artenvielfalt zulässig sind und nicht dem Einbringen gebietsfremder Arten dienen dürfen,
5. der amphibienschonende Einsatz von kalkhaltigen und anderen ätzend wirkenden Mitteln zur Teichpflege, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
6. das Mähen von Röhricht und Wasserpflanzen, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
7. die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen, wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
8. das Einleiten der geklärten Abwässer aus der Kläranlage Schweinsdorf in den Großen Lindleinsee im bisherigen Umfang,
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14, 15, 16 und 17,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an den Teichen nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Mittelfranken sowie der Gewässeraufsicht,
12. die Räumung der Gräben von Hand in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar oder wenn dies mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
13. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränungen und Rohrleitungen,
14. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach erfolgt,
15. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

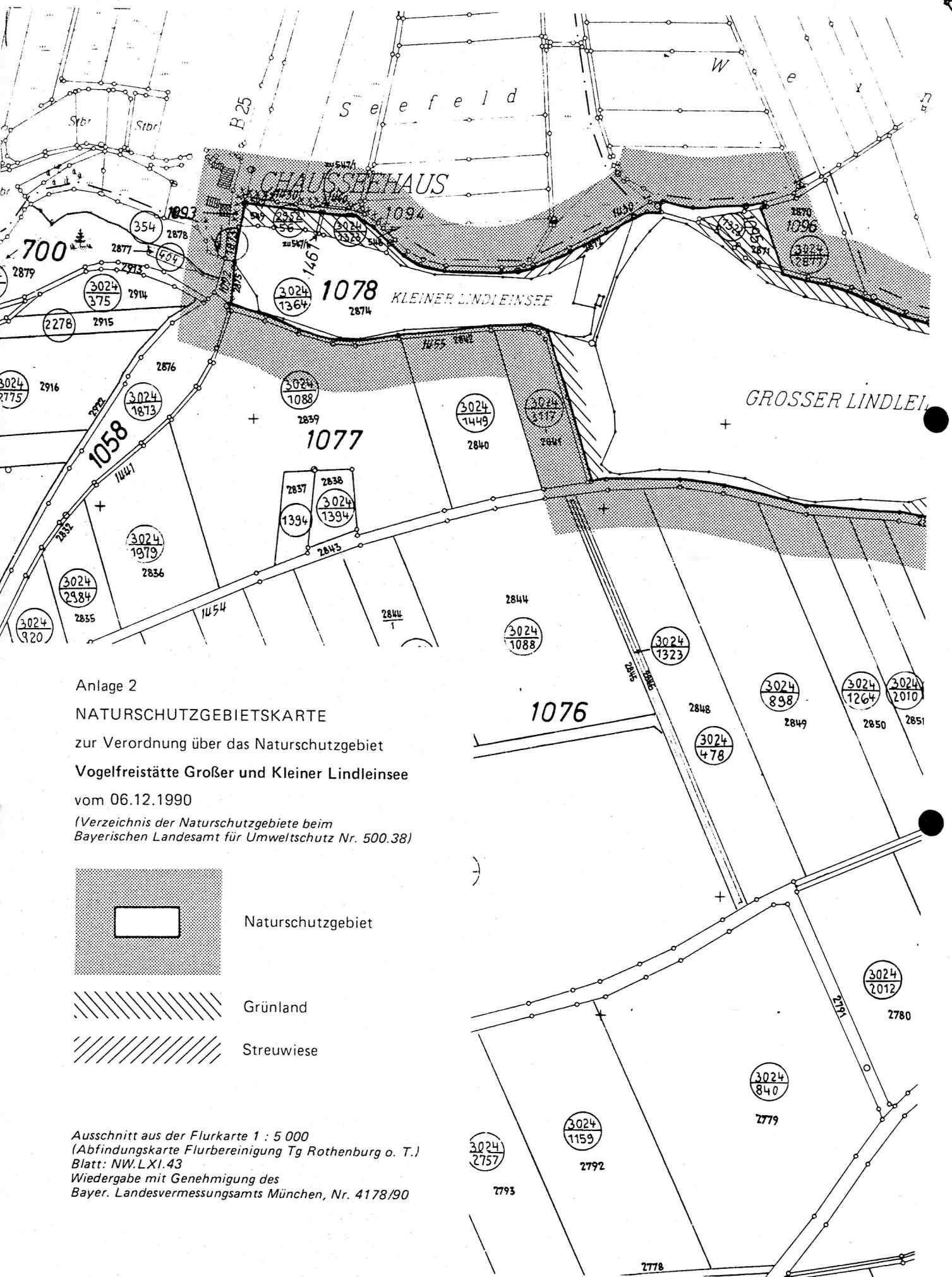
Ordnungswidrigkeiten

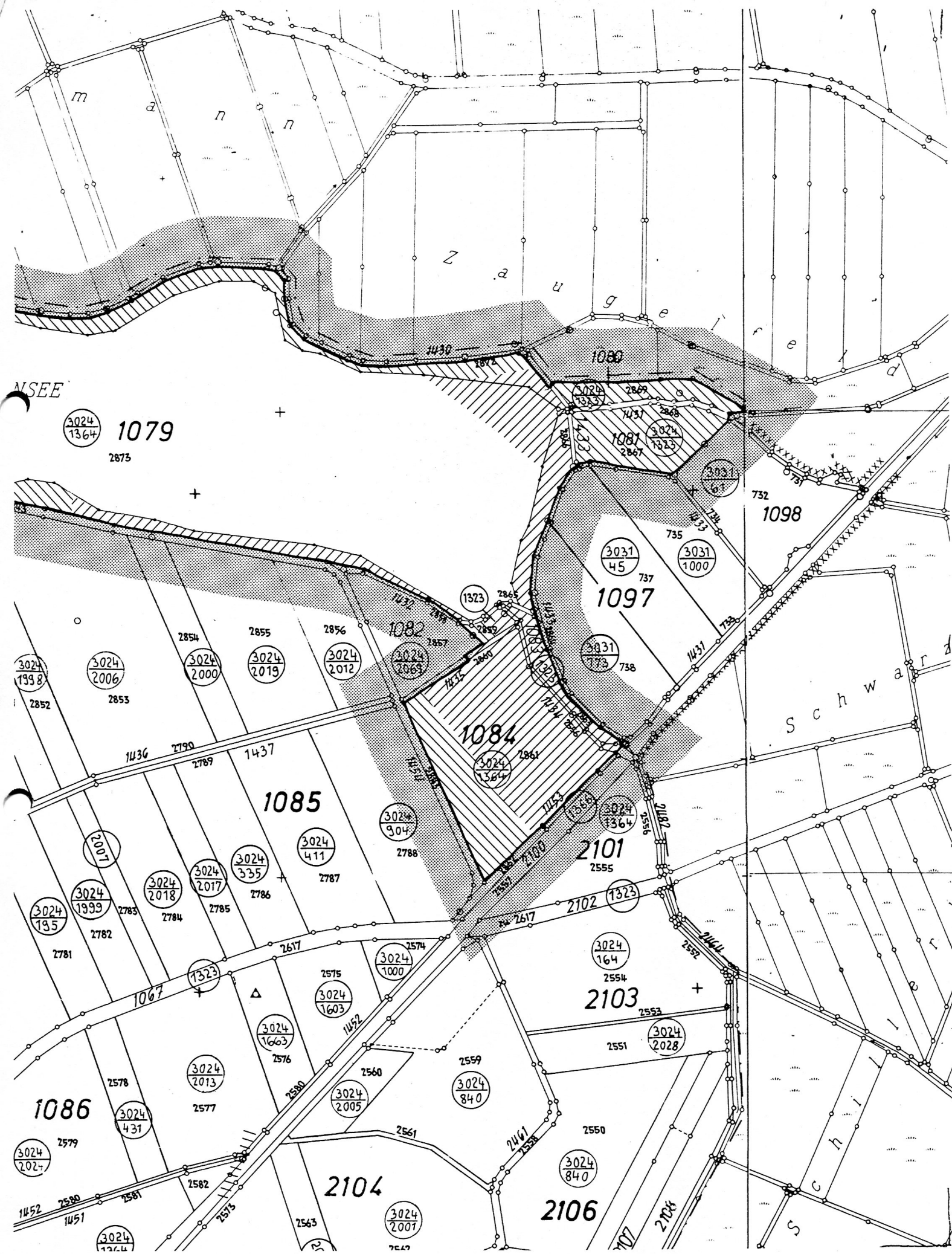
Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

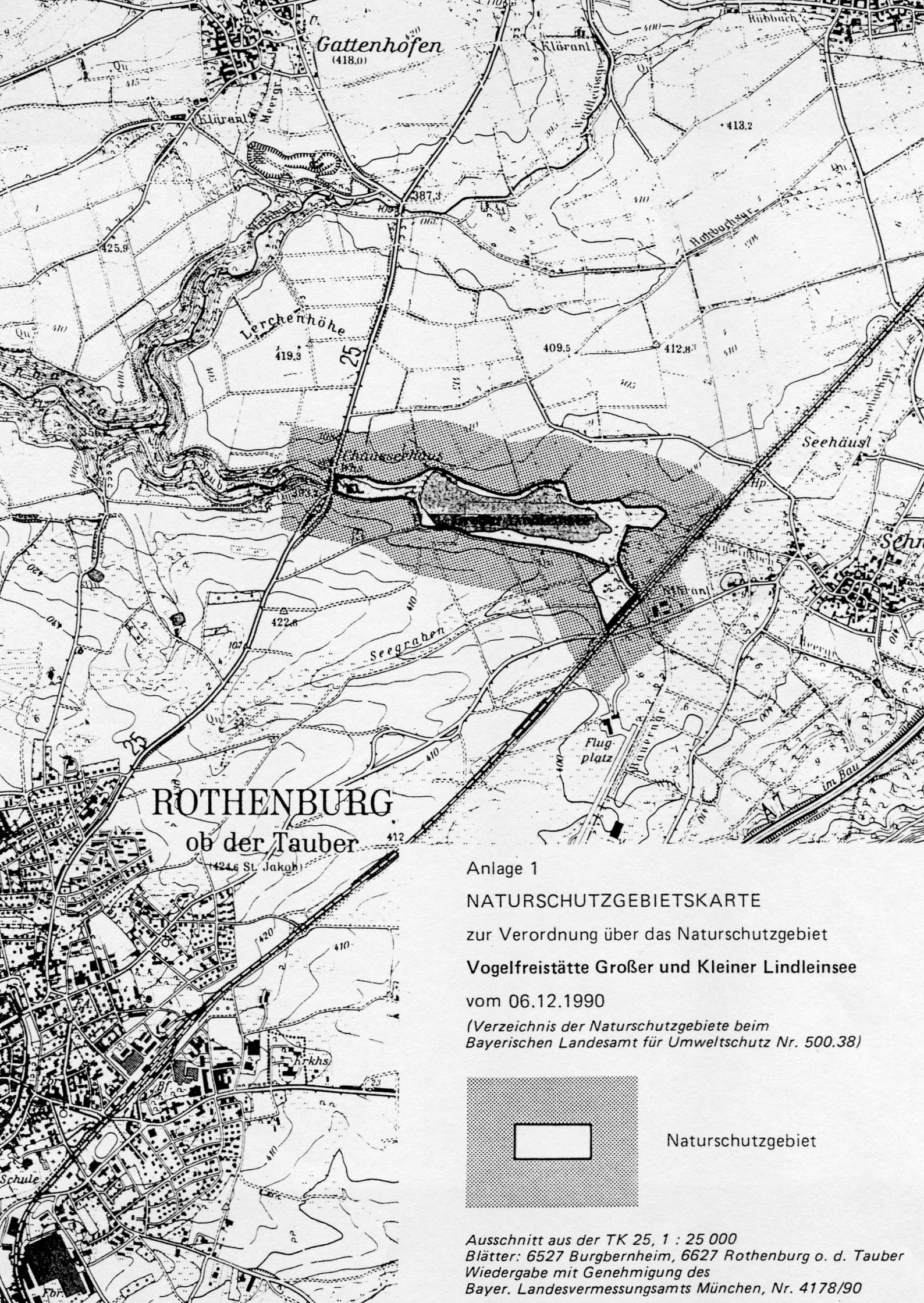
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1990 in Kraft.

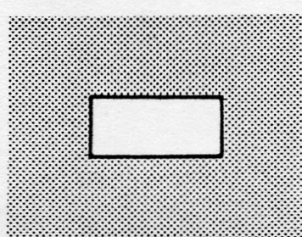






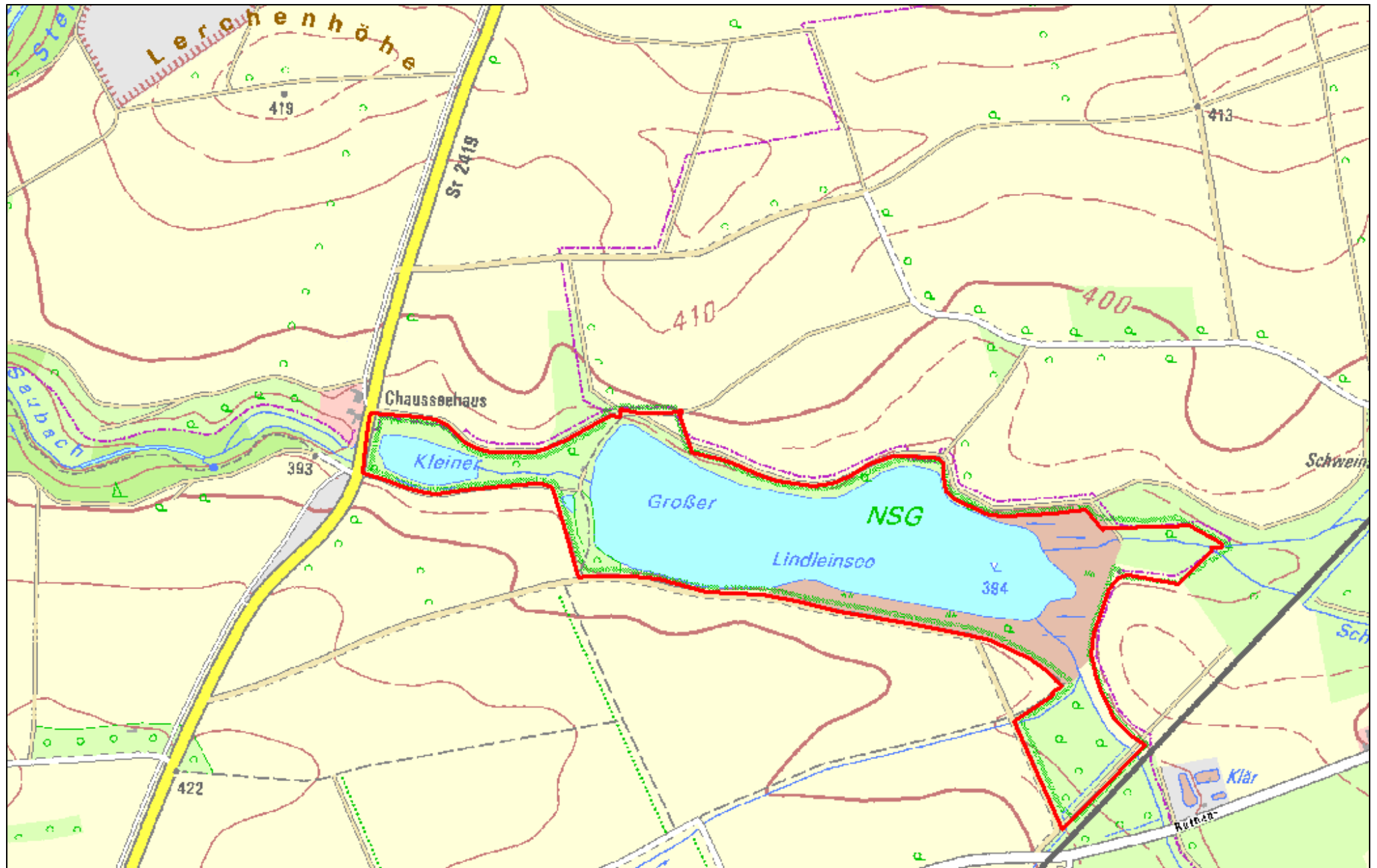
ROTHENBURG ob der Tauber

Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Vogelfreistätte Großer und Kleiner Lindleinsee
vom 06.12.1990
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.38)



Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus der TK 25, 1 : 25 000
Blätter: 6527 Burgbernheim, 6627 Rothenburg o. d. Tauber
Wiedergabe mit Genehmigung des
Bayer. Landesvermessungsamts München, Nr. 4178/90



Rot: Grenze Naturschutzgebiet



Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:6.014 (1 cm entspricht 60,14 m)

300 m

